



DER LANDARBEITER

ORGAN DES TIROLER LAND- UND FORSTARBEITERBUNDES MIT DEN MITTEILUNGEN
DER LANDARBEITERKAMMER TIROL

AUSGABE 05/2024 - 78. JAHRGANG



(c) Pixabay

30. VOLLVER-
SAMMLUNG DER
TIROLER
BERUFSJÄGER-
VEREINIGUNG

RESTPLÄTZE-
AUSFLUG ZUR
FORSTWETT-
KAMPF WM
2024

NEUER BERUF
UND EINGETRA-
GENE TITEL

VERLEIHUNG
ZUM
ÖKONOMIERAT

www.lfb.at/tirol ~ www.lak-tirol.at

LAK Tätigkeitsbericht	2
LAK Newsletter	2
Meinung aktuell	3
Rechtsthemen	
Was gilt im Krankenstand?	4
Sonderwochengeld	5
Dienstverhinderung bei Hochwasser und Naturkatast.	6
Rückerst. Amazon	7
Ferialarbeiter & Pflichtpraktikanten	8
Bonuszahlungen	10
Restplätze auf Anfrage verfügbar A. z. Forstwettkampf WM	11
30. Vollversammlung der Tiroler Berufsjägersvereinigung	12
Landarbeiterehrung 2024	13
Neuer Beruf und eingetragene Titel	14
Verleihung zum Ökonomierat	15
Artikel von unseren Experten	
Gärtnertipp	16
Seniorenalltag	18
LAK Vollversammlung	20
Förderungen	20
Unsere Berugsgruppen stellen sich vor	21
Änderung WHG KV	22
Totengedenken	22
Damals	23
Kontakt	24



Mitte Juni warnte die Immobilienbranche medienwirksam vor der bevorstehenden „schwersten Krise am Wohnbaumarkt“. Die Teuerung, höhere Zinsen und vor allen Dingen die strengeren Kreditregeln durch die KIM-Verordnung führten bereits zu einem enormen Rückgang bei Immobiliengeschäften und würden besonders ab 2025 den Wohnungsneubau um bis zu 80 Prozent bundesweit einbrechen lassen, laut Gerald Gollenz, Obmann des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder in der Wirtschaftskammer Österreich. Das von der Regierung vorgestellte und in den meisten Punkten bereits beschlossene Wohnbaukonjunkturpaket gehe der Branche nicht weit genug, ein entsprechender Maßnahmenkatalog solle im Juli vorgelegt werden. Unmittelbar gefordert wurde die sofortige Abschaffung der KIM-Verordnung. Zur Erinnerung: Die KIM-Verordnung der Finanzmarktaufsicht bestimmt seit August 2022, dass Wohnbaukredite – Ausnahmen möglich – nicht länger als 35 Jahre laufen dürfen, die Rückzahlungsrate maximal 40 Prozent des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens ausmachen darf und der Eigenmittelanteil bei Aufnahme von Krediten mindestens 20 Prozent betragen muss.

Nachdem der Landarbeiter-Eigenheimbau eine unserer zentralen Aufgaben darstellt, blicken wir selbstverständlich mit Sorge auf die veränderten Rahmenbedingungen am Immobilienmarkt. Dabei stehen die Sorgenfalten schon länger ins Gesicht geschrieben, denn den jüngsten Ereignissen geht wie so oft eine längere Entwicklung voraus. Laut Finanzmarktaufsicht sind die Immobilienpreise in Österreich seit 2010 um 115 Prozent gestiegen, während die Einkommen nur um 55 Prozent nach oben gingen. Die Immobilienpreise sind damit signifikant überbewertet. Die Hauptursache dieser Entwicklung ist ohne sich weit aus dem Fenster lehnen zu brauchen schnell ausgemacht: Die Nullzinspolitik der 10er Jahre befeuerte die Preisexplosion im Immobilienbereich. Noch 2021 betragen die Zinsen bei variablen Darlehensverträgen weit weniger und bei Fixzinsvereinbarungen über 15 und mehr Jahre nicht viel mehr als 1 Prozent. Die so berechneten Monatsraten gestreckt auf eine Gesamtkreditlaufzeit von 30 und mehr Jahren machten immer noch höhere Kaufpreise gerade noch leistbar.





Schon vor Corona und dem Ukrainekrieg mit Energie- und Teuerungskrise war absehbar, dass die sehr niedrigen Zinsen früher oder später zur Geldentwertung führen müssen. Bemerkenswert ist, wie lange die Nullzinspolitik betrieben werden konnte, ohne dass die Teuerung mit Ausnahme des Immobilienbereichs signifikant einsetzte, nämlich mehr als zehn Jahre. Genau betrachtet nahmen die Preissteigerungen im Immobilienbereich die Inflation vorweg. Und obwohl Immobilien als Inflationsschutz gelten, stiegen deren Preise ausgerechnet in den beiden letzten Jahren mit der höchsten Inflation seit mehr als 70 Jahren kaum mehr oder sind mancherorts gar rückläufig. Aufgrund der inflationsbedingt höheren Lohnanpassungen haben die Einkommen somit ein wenig zu den Immobilienpreisen aufgeholt.

Das klingt freilich wie ein schlechter Scherz, denn die hohen Kreditzinsen lassen auch bei sehr gutem Einkommen die Wohnraumfinanzierung in weite Ferne rücken; als Faustregel: Für EUR 1000 Monatsrate gehen sich lediglich EUR 200.000 Kredit auf 35 Jahre aus. Zurück zur KIM-Verordnung. Die Bedingungen sind tatsächlich sehr streng. Die 20 Prozent Eigenmittelanteil sind mittelbar altersdiskriminierend, weil sehr junge Personen auch mit überdurchschnittlichem Einkommen niemals 20 Prozent Eigenmittelanteil sicher ersparen können, um wenigstens dann, wenn sie es für die Familiengründung brauchen, ins Eigenheim investieren zu können. Die 40 Prozent Haushaltseinkommengrenze ist arg bevormundend, weil die Entscheidung abgenommen wird, wie viel man zugunsten der Eigenheimfinanzierung auf andere weit weniger wichtige Ausgaben verzichten will. Wie viele jener, die in den 80er oder 90er Jahren angesichts weit höherer Zinsen als heute ihr Eigenheim finanzierten, können schon behaupten, höchstens 40 Prozent ihres Haushaltseinkommens in die Schuldentilgung gesteckt zu haben?

Selbstverständlich ist das Ziel der KIM-Verordnung, eine Immobilienblase zu verhindern oder

einzu-dämmen, legitim. Sie stellt dafür wohl auch ein sehr taugliches Instrument in Zeiten sehr niedriger Zinsen dar, aber kam mit 2022 um Jahre zu spät, als das Kind schon längst in den Brunnen gefallen war. Allen Unkenrufen zum Trotz ist die Abschaffung der KIM-Verordnung in Hinblick auf etwaige künftige Niedrigzinsphasen nicht der logische Schluss, auch nicht die zuletzt praktizierte Ausweitung der Ausnahmekontingente, weil letzteres mehr den Banken als den zum Spielball werdenden Kunden hilft. Besser wäre, analog zur Zins- an den Stellschrauben der Verordnung zu drehen und besonders die Eigenmittelquote und Einkommensgrenze mit Bedacht so anzupassen, dass eine vernünftige Zahl an Personen in den Genuss einer Wohnraumfinanzierung gelangen kann.

Davon abgesehen geht das Wohnbaukonjunkturpaket der Regierung sehr wohl in die richtige Richtung. Anstatt direkter Geldzuschüsse, welche vom ebenso in Kenntnis befindlichen Verkäufer auf den Preis aufgeschlagen werden, sollte die Unterstützung möglichst vom Kaufpreis entkoppelt werden. Die Abschaffung der Nebengebühren und die finanzielle Zinsunterstützung zusammen mit der Hauptwohnsitzbedingung verfolgen dieses Ziel genauso wie die zinsenlosen Darlehen unseres Landarbeiter-Eigenheimbaus. Eine weitere Maßnahme würde in dieselbe Kerbe schlagen, nämlich die steuerliche Absetzbarkeit von Wohnraumschaffung und -Sanierung. Diese gab es schon einmal, und zwar bis 2015 bzw. als Übergangsbestimmung bis 2020. Deren großer Kritikpunkt, die Bevorzugung besser verdienender Personen könnte mit Deckelungen bzw. einer degressiven Gestaltung, sprich sukzessiv sinkender Absetzbarkeit bei steigendem Einkommen, begegnet werden. Das Rad bräuchte wie so oft nicht unbedingt ganz neu erfunden werden.





Mag. Markus Steinbacher - Rechtsreferent

(c) Pixbay



WAS GILT IM KRANKENSTAND?

Wer krank ist, bleibt zu Hause und lässt sich krankschreiben. Je nach Dauer und Schwere der Erkrankung gelten aber unterschiedliche Regelungen.



Bei Krankheit oder nach einem Unfall ergeben sich für den/die Arbeitnehmer:in oft viele Fragen. Hier finden Sie die wichtigsten Infos.

Informieren

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist unverzüglich zu informieren z.B. telefonisch, per Email, WhatsApp oder SMS! Die verbreitete Meinung, man könnte bis zum dritten Tag warten, ist falsch. Um sicherzugehen, sollte auch gleich ein Arzt aufgesucht werden. Ob man das Haus verlassen darf, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Wenn der Arzt Bettruhe verordnet, darf man das Haus nur für dringende Erledigungen verlassen. Bei psychischen Krankhei-

ten hingegen können mitunter auch Spaziergänge verordnet werden.

Bestätigung

Verlangt der/die Arbeitgeber:in keine ärztliche Bestätigung, braucht der/die Arbeitnehmer:in auch keine zu bringen.

Aber Achtung:

Der/die Arbeitgeber:in kann diese bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit anfordern!

Verlangt der/die Arbeitgeber:in eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung und übermittelt der/die Arbeitnehmer:in sie nicht, so verliert dieser für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Kündigung im Krankenstand

Eine Kündigung im Krankenstand ist möglich, wenn die Fristen eingehalten werden. Vielfach werden den Betroffenen dann einvernehmliche Lösungen vorgeschlagen. Schauen Sie genau, was Sie unterschreiben und melden Sie sich aufgrund von kurzen Fristen unverzüglich bei der Landarbeiterkammer. Unsere Rechtsreferenten können abklären, wie man rechtlich gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgehen kann.



Pflegefreistellung

Wer Kinder oder nahe Angehörige pflegen muss, kann bis zu eine Woche im Jahr freigestellt werden. Ebenso, wenn jene Person, die das Kind in der Regel betreut (etwa die Oma), ausfällt. Bis zu eine Woche erhält man auch frei, wenn man sein Kind unter zehn Jahren ins Krankenhaus begleiten muss.

Aber Achtung:

Für all diese Fälle gibt es insgesamt nur eine Woche. Eine zweite Woche gibt es, wenn ein Kind (bis max. 12 Jahre) erneut krank wird.

Quelle: AK Tirol



VERBESSERUNG MIT NEUEM ZUSCHUSS BESCHLOSSEN: SONDERWOCHENGELD WIRD RÜCKWIRKEND EINGEFÜHRT

In Österreich wird rückwirkend ab September 2022 ein neuer Zuschuss eingeführt, das sogenannte „Sonderwochengeld“. Dieser Zuschuss soll werdende Mütter finanziell entlasten, die während der Elternkarenz erneut schwanger werden.

Die Bundesregierung bringt nach einem Entscheid des Obersten Gerichtshofs einen neuen Zuschuss. Aktuell haben Frauen, die während der Elternkarenz erneut schwanger werden, jedoch kein aktives Kinderbetreuungsgeld beziehen, keinen Anspruch auf Wochengeld. Der Oberste Gerichtshof hat diese Regelung als Verstoß gegen geltendes EU-Recht gewertet.



Laut EU-Recht müssen Frauen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. Sozialleistungen haben. In Österreich dürfen werdende Mütter acht Wochen vor und nach dem Geburtstermin nicht arbeiten und erhalten in dieser Zeit Wochengeld.

Das Sonderwochengeld soll in den genannten Fällen als finanzielle Absicherung dienen. Die Höhe orientiert sich am erhöhten Krankengeld, das an Personen im längeren Krankenstand ausgezahlt wird, um deren finanzielle Sicherheit zu gewährleisten.

Betroffene Frauen haben somit für diesen Zeitraum nachträglich Anspruch auf das Sonderwochengeld. Die Kosten werden zu 70 Prozent vom Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), der auch die Familienbeihilfe finanziert, und zu 30 Prozent von der Krankenversicherung der Frau getragen.

Die Anträge sind bis 30. Juni 2025 einzubringen.

Bei weiteren Fragen können Sie gerne unsere Rechtsabteilung kontaktieren.



Mag.ª Eva Estermann, MA
Tel. 05 92 92 3002



Mag. Markus Steinbacher
Tel. 05 92 92 3006

DIENSTVERHINDERUNG BEI HOCHWASSER UND NATURKATASTROPHEN

Hochwasser und andere Naturkatastrophen stellen Arbeitnehmer:innen vor arbeitsrechtliche Fragen.



Kann mich mein Arbeitgeber entlassen, wenn ich aufgrund von Naturkatastrophen nicht oder nicht pünktlich zur Arbeit kommen kann?

Nein, dies ist kein Entlassungsgrund. Ist es Ihnen aufgrund einer Naturkatastrophe (zum Beispiel Hochwasser) nicht oder nicht rechtzeitig möglich am Arbeitsplatz zu erscheinen, ist dies ein sogenannter Dienstverhinderungsgrund, der das Fernbleiben rechtfertigt.

Sie sind aber verpflichtet, alle Ihnen zumutbaren Vorkehrungen zu treffen um trotz der Naturkatastrophe zur Arbeit zu erscheinen. Sie sind verpflichtet, dem bzw. der Arbeitgeber:in umgehend zu melden (zum Beispiel telefonisch), dass Sie nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Arbeit erscheinen können.



Habe ich Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn ich aufgrund der Naturkatastrophe nicht oder nicht pünktlich zur Arbeit kommen kann?

Arbeitnehmer:innen haben für kurze Zeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie aus persönlichen Gründen an der Dienstleistung verhindert sind. Voraussetzung ist auch hier wieder, dass der oder die Arbeitnehmer:in die Dienstverhinderung unverzüglich bekannt gibt und alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um die Arbeit so rasch wie möglich anzutreten.

Ich kann die Arbeit nicht antreten, weil der Betrieb selbst von einer Naturkatastrophe betroffen ist? Was jetzt?

Trifft die Katastrophe nicht nur den einzelnen Betrieb, sondern die Allgemeinheit, ist der Arbeitgeber von der Entgeltfortzahlungspflicht entbunden, da dieses Ereignis nicht der Sphäre des Arbeitgebers zuzurechnen ist.

Darf ich der Arbeit fernbleiben, um mein Eigentum oder das Eigentum meiner Angehörigen zu schützen?

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, zur Arbeit zu erscheinen, soweit dies möglich ist.

Ob die Zeit, die Sie zur Sicherung Ihres Eigentums oder des Eigentums Ihrer engsten Familienangehörigen benötigen, einen Dienstverhinderungsgrund darstellt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Wie ist die Rechtslage, wenn ich selbst nicht von einer Katastrophe betroffen bin, mich jedoch freiwillig zu Hilfsdiensten melde (z.B. Aufräumarbeiten im Zusammenhang mit Hochwasserschäden) oder freiwillige:r Mitarbeiter:in bei Hilfsorganisationen bin?

Melden Sie sich freiwillig zu Hilfsdiensten, müssen Sie diese Dienstabwesenheit vorab mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren (zum Beispiel Urlaub, Zeitausgleich).

Anders ist es, wenn Sie ehrenamtlich bei einer Hilfsorganisation arbeiten: Als freiwillige:r Mitarbeiter:in in einer Hilfsorganisation (zum Beispiel Rotes Kreuz) dürfen Sie dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um Gefahr von Leib und Leben abzuwenden. Sie müssen einen derartigen Einsatz jedoch dem Arbeitgeber melden. Ein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht im Regelfall.

Im Fall der Nothilfe (zum Beispiel Rettung der 80-jährigen Nachbarin, Abwendung von Gefahr für Hab und Gut) können Sie auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vom Arbeitsplatz fernbleiben. Eine Mitteilung an den Arbeitgeber muss erfolgen, dies kann aber auch nachträglich sein.

Quelle: AK



PRIME-ABO-PREISERHÖHUNG GELDRÜCKERSTATTUNG VON AMAZON

Amazon hat im September 2022 die Preise für das Prime-Abo erhöht. Die AK befand – neben anderen Klauseln – auch die Preiserhöhungsklausel für rechtswidrig und klagte. Jetzt gibt es nach langen Vergleichsverhandlungen eine erfreuliche Lösung für Konsument:innen in Österreich.

Wer vor dem Herbst 2022 ein Prime-Abo abgeschlossen hat und von der Preiserhöhung betroffen war, bekommt wahlweise das Geld oder einen Gutschein von Amazon retour – für ein Dauer-Abo sind das bis zu 36,50 Euro.

Amazon hat im Herbst 2022 die Preise erhöht

- monatlich um einen Euro, von 7,99 auf 8,99 Euro
- das ermäßigte Student:innen-Abo um 50 Cent monatlich, von 3,99 auf 4,49 Euro
- das Jahresabo um 20,90 Euro jährlich, von 69,00 auf 89,90 Euro
- das ermäßigte Student:innen-Jahresabo um 10,90 Euro jährlich, von 34,00 auf 44,90 Euro.

Die AK beurteilte die Klausel für die Preiserhöhung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als rechtswidrig und klagte. Nach ersten gerichtlichen

Erfolgen für die AK kam es zu langen Vergleichsverhandlungen mit Amazon.

Nun gibt es gute Nachrichten für Konsument:innen in Österreich – es gibt eine kund:innenfreundliche Lösung. Amazon entschädigt die Betroffenen. So kommen Sie zu Ihrer Entschädigung:

Sie können Ihre Ansprüche direkt beim Amazon-Kund:innenservice anmelden. Wie viel Geld Sie zurückbekommen, hängt von der Dauer der Mitgliedschaft ab.

Beispiel: Wer eine Jahresmitgliedschaft für ein Prime-Abo vor der Preiserhöhung im September 2022 abgeschlossen hat, die bis jetzt durchgehend lief, erhält 36,50 Euro zurück. Bei monatlicher Zahlung sind es für den gesamten Zeitraum seit der Preiserhöhung 21,00 Euro.

Sie können zwischen der Rückzahlung der Preiserhöhungen oder einem Amazon-Gutschein im gleichen Wert wählen. Sie müssen sich bis spätestens 11. September 2024 beim Amazon-Kund:innenservice melden.

Mitglieder in Österreich, die ihre Prime-Mitgliedschaft vor dem 15.09.2022 abgeschlossen haben und einen Anspruch auf Rückerstattung haben, können diese beim Amazon-Kundenservice anfordern. Melden Sie sich bei Ihrem Amazon-Kundenkonto an und füllen Sie bis spätestens 11. September 2024 das Rückerstattungsformular „Prime Österreich: Antrag auf Erstattung“ aus.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage bzw. via QR-Code:



Quelle: AK



FERIALARBEITER:IN & PFLICHTPRAKTIKANTEN

Schüler und Studenten bessern in den Ferien und den vorlesungsfreien Zeiten gerne ihr Budget auf, sammeln dabei Erfahrungen und knüpfen Kontakte für das Berufsleben.

Ob es sich dabei um ein Pflichtpraktikum oder eine Ferialarbeit handelt, wird im folgenden Beitrag näher erläutert:

Ferialarbeiter:in

Unter Ferialarbeitern bzw. Ferialangestellten versteht man Schüler und Studenten, die im Rahmen eines klassischen Dienstverhältnisses in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (persönliche Arbeitspflicht, Weisungsgebundenheit, Kontrollunterworfenheit, organisatorische Eingliederung in den Betrieb, Arbeit mit Betriebsmitteln des Dienstgebers etc.) beschäftigt werden. Demnach gebührt diesen jedenfalls auch Entgelt laut dem jeweiligen Kollektivvertrag inklusive allfälliger Sonderzahlungen.

Die Beitragsabrechnung erfolgt je nach Tätigkeit in der Beschäftigtengruppe Arbeiter:innen bzw. Angestellte, bei einer geringfügigen Beschäftigung ist die Beschäftigtengruppe geringfügiger Arbeiter bzw. geringfügiger Angestellter anzuwenden. Je nach Höhe des Entgeltes tritt eine Voll- und Arbeitslosenversicherung oder als geringfügig beschäftigter Dienstnehmer eine Teilversicherung in der Unfallversicherung ein. Eine Vollversicherung liegt vor, wenn die Bezüge die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen (2024: monatlich € 518,44).

Bei einer länger als einen Monat dauernden Be-

schäftigung sind zudem Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beiträge) abzuführen. Werden Ferialarbeiter bzw. Ferialangestellte innerhalb von zwölf Monaten im selben Betrieb wieder tätig, fällt der BV-Beitrag ab dem ersten Tag an.

Pflichtpraktikanten - ohne Entschädigung

Bei Schülern und Studenten, die weder in persönlicher noch wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt tätig werden, kann es sich um Pflichtpraktikanten handeln. Bei diesen gilt es zu beachten, dass sozialversicherungsrechtlich keine Merkmale eines Dienstverhältnisses vorliegen. Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, in deren Mittelpunkt der Lern- und Ausbildungszweck steht. Dabei ist ein Nachweis zu erbringen, dass es sich auch um die entsprechende Fachrichtung handelt.



Für Pflichtpraktikanten besteht Unfallversicherungsschutz, weil diese während ihrer schulischen oder universitären Ausbildung der gesetzlichen Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen.

Den/Der Dienstgeber:in trifft in diesem Fall keine Meldeverpflichtung. Die Beiträge für die Unfallversicherung werden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert. Arbeitsrechtliche Ansprüche auf Entgelt laut Kollektivvertrag, Urlaub usw. bestehen nicht. BV-Beiträge sind nicht zu entrichten.

Pflichtpraktikanten mit Taschengeld

Wenn Pflichtpraktikanten aber vom Dienstgeber analog der Anerkennung für die durchgeführten Arbeiten ein freiwilliges Taschengeld bekommen, unterliegen diese als unselbständig Beschäftigten der Lohnsteuerpflicht. Daher ist eine Anmeldung wie bei Dienstnehmern vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn auf Grund zu geringer Beträge die Lohnsteuergrenze nicht erreicht wird.

Es entsteht, je nach Höhe des Taschengeldes, eine Vollversicherung oder eine geringfügige Beschäftigung. In diesen Fällen sind bei der Beitragsabrechnung die gleichen Beschäftigtengruppen wie bei Ferialarbeitern und -angestellten zu verwenden.

Dauert die Beschäftigung eines Pflichtpraktikanten mit Taschengeld länger als einen Monat, sind BV-Beiträge abzuführen.



Pflichtpraktika mit Entschädigungsanspruch

Pflichtpraktika im Hotel- und Gastgewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft mit Entschädigungsanspruch begründen grundsätzlich immer eine Beitragspflicht, wobei kein echtes Dienstverhältnis vorliegt.

Es besteht Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe der jeweils geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Die aktuellen Praktikantenentschädigungen laut Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols stellen sich wie folgt dar:

Praktikanten von Universitäten

€ 801,00

Praktikanten von höheren Lehranstalten

- 1. Pflichtpraktikum € 510,00
- 2. Pflichtpraktikum € 659,00

Praktikanten von landwirtschaftlichen Fachschulen

€ 510,00

Sonstige Praktikanten

€ 659,00

Für das 1. Pflichtpraktikum (Heimpraktikum) im Ausmaß von drei Wochen gemäß Landwirtschaftlicher Lehrplanverordnung gebührt keine Praktikantenentschädigung und besteht kein Anspruch auf Taschengeld oder Sachbezug.

Weitere Informationen hier:



BONUSZAHLUNGEN IM ÜBERBLICK

Geld von Bund und Land



Jede nach Wohnort und Lebenssituation können Familien in Tirol von verschiedenen Zuschüssen profitieren. Ein Überblick, was 2024 noch von Bund oder Land ausbezahlt wird.

Klimabonus

Den Klimabonus bekommen ab September alle Menschen, die ihren Hauptwohnsitz 2024 für mindestens sechs Monate bzw. 183 Tage in Österreich haben – der Klimabonus ist unabhängig von Staatsbürgerschaft und Alter. Der Sockelbetrag wird laut Regierungsangaben 2024 auf 145 Euro steigen. Inklusiv des Regionalausgleichs betragen die Auszahlungsstufen damit 145, 195, 245 oder 290 Euro.

Wohn- und Heizkostenzuschuss

Der Tirol-Zuschuss soll Tiroler Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen in Zeiten der Teuerung unterstützen. Er setzt sich aus einem Wohnkosten- und einem Heizkostenzuschuss zusammen. Noch bis 30. September kann der Zuschuss beantragt werden.

Reparaturbonus

Reparieren statt wegwerfen: Wer in Österreich ein kaputtes Elektrogerät daheim hat, kann sich bis zu 50 Prozent der Reparaturkosten bzw. maximal 200 Euro pro Gerät in Form eines Gutscheins zurückholen. Der Bonus wird nun auch auf E-Bikes ausgeweitet.

Handwerkerbonus

Wer professionelle Handwerker beauftragt, kann sich 20 Prozent der Rechnung zurückholen, wenn diese mehr als 500 Euro beträgt. Die Obergrenze für den Zuschuss liegt bei 2000 Euro. Diesen Maximalbetrag soll es demnach bei einem Auftrag von mindestens 10.000 Euro geben. Ab 15. Juli sind Anträge möglich, der Handwerkerbonus gilt rückwirkend ab März 2024.

Alleinerzieher- und Kinderzuschuss

Einen Kinderzuschuss von 60 Euro pro Kind für jeden Monat erhalten Alleinerziehende noch bis Jahresende automatisch, sofern nur ein geringes Einkommen erzielt wird. Dafür muss allerdings der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag in der Arbeitnehmerveranlagung für 2023 geltend gemacht werden. Für das gesamte Kalenderjahr summiert sich der Bundes-Zuschuss auf 720 Euro. Viele Anspruchsberechtigte müssen sich derzeit noch gedulden, bis der Steuerbescheid da ist.



Angehörigenbonus

Der auch „Pflegebonus“ genannte Angehörigenbonus beträgt heuer 1500 Euro im Jahr bzw. 125 Euro monatlich. Damit die pflegende Person den Bonus bekommt, muss sich der oder die Angehörige mindestens in Pflegestufe 4 befinden und die Pflege seit mindestens einem Jahr erfolgen. Das durchschnittliche Netto-Einkommen aus dem Vorjahr darf zudem 1500 Euro nicht übersteigen. Das Kriterium, dass beide Personen im selben Haushalt leben müssen, wurde im Vorjahr gestrichen.

Schulkostenbeihilfe

Einkommensschwache Familien bekommen vom Land Tirol auch 2024 eine Förderung für die Kosten des Schulbesuchs ihrer Kinder. Die Höhe des Zuschusses beträgt 150 bzw. 200 Euro je nach Einkommen. Dieser wird pro schulpflichtigem Kind und Kalenderjahr je einmal ausbezahlt. Förderanträge sind mittels Online-Formular zu stellen.

Weitere Infos:



RESTPLÄTZE VERFÜGBAR

AUSFLUG ZUR FORSTWETTKAMPF WM 2024

Die Forstwettkampf-WM findet nach mehr als 25 Jahren erstmals wieder in Österreich statt und bietet Gelegenheit, die internationalen Teilnehmer:innen in Disziplinen wie Kettenwechsel, Kombinationsschnitt, Entasten, Fällen und Präzisionschnitt bestaunen zu können und mit den Besten der Besten mitzufiebern. Auf der Donauinsel können wir miterleben, wie die Wettkämpfer:innen ihre beeindruckenden Fähigkeiten unter Beweis stellen.

Neben den spannenden Wettkämpfen gibt es zahlreiche Möglichkeiten, die Natur zu genießen und sich kulinarisch verwöhnen zu lassen. Zahlreiche Stände bieten regionale Spezialitäten und Getränke an, sodass auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt ist.

Die LAK-Tirol lädt ihre Mitglieder zu einem dreitägigen Ausflug von 19. bis 21. September 2024 zur Forstwettkampf WM ein.

Wir tragen die Kosten für Hin- und Rückfahrt sowie das Hotel inkl. Frühstück. Für LAK-Tirol-Mitglieder fällt kein Selbstbehalt an. Lediglich für Angehörige von LAK-Mitgliedern erlauben wir uns einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 200,- einzuheben, wobei je Mitglied eine Begleitperson erlaubt ist.

Der Anmeldeschluss endete bereits am 20.06.2024, allerdings haben wir nach Anfrage noch Restplätze verfügbar. Die Teilnehmerzahl ist mit 50 Personen begrenzt, wobei eine Reihung nach Einlangen der Anmeldung.vorgenommen wird.

Programm:

Donnerstag, 19. September 2024:

09:00 Uhr Abfahrt von Innsbruck nach Wien

Einchecken in der Unterkunft

18:00 Uhr Einzug der Nationen mit Treffpunkt beim Heldenplatz

19:00 Eröffnungszereemonie

Freitag, 20. September 2024:

08:00-17:00 Uhr Wettkämpfe auf der Donauinsel - Mastenfällung und technische Disziplinen

Samstag, 21. September 2024:

08:00-15:00 Uhr Wettkämpfe auf der Donauinsel - Mastenfällung und technische Disziplinen
anschließende Heimreise

Bei diesem Angebot ist folgendes inkludiert:

- Bus Tirol-Wien-Tirol
- 2x Nächtigung inkl. Frühstück

Anmeldung via QR-Code:



Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an Kristina Oettl, kristina.oettl@lk-tirol.at oder telefonisch unter 05 92 92 3000.

Bundesminister Totschnig zur Forst-WM



„Als Forstminister freut es mich besonders, dass die seit 1970 bestehende und 1998 erstmals in Österreich ausgetragene Forstweltmeisterschaft 2024 in Wien stattfinden wird. Die Erfolge unseres Teams 2023 in Estland waren herausragend. Das sind nicht nur persönliche Siege, sondern auch Ausdruck der Leistungsfähigkeit der österreichischen Forstwirtschaft, einer bedeutenden Branche mit einer Wertschöpfung von über 20 Milliarden Euro, 300.000 Arbeitsplätzen und einem Exportüberschuss von über 5 Milliarden Euro. Die Arbeit im Wald ist anspruchsvoll und gefährlich. Insbesondere die Aufarbeitung von Schadholz nach Sturmereignissen birgt ein hohes Risiko. Die Aus- und Weiterbildung in

der Forstwirtschaft ist für die Sicherheit und Nachhaltigkeit von großer Bedeutung. Ich wünsche allen Athletinnen und Athleten erfolgreiche Wettkämpfe und dem Publikum spannende Einblicke in die Forst- und Holzwirtschaft.“



v.l.n.r. Andreas Gleirscher, Pepi Stock, Obmann Thomas Dornauer, Johannes Schwaighofer

30. VOLLVERSAMMLUNG DER TIROLER BERUFJÄGERVEREINIGUNG

Am 15. Mai fand die 30. Vollversammlung der Tiroler Berufsjägervereinigung in Lans bei Innsbruck statt. Wildmeister Josef Stock beendete nach 15 Jahren als Obmann, wie geplant zur Mitte der Funktionsperiode, seine Funktionärstätigkeit und zog Bilanz. Insbesondere die Erreichung eines anerkannten Lehrberufes, der mit dem Beschluss des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2024 gelungen ist, gilt als Meilenstein seiner Obmannschaft.

Bei der Vollversammlung wurden Satzungsänderungen, welche die Implementierung eines zweiten Obmann-Stellvertreters auf Landesebene, die Möglichkeit zur Ehrung verdienter Mitglieder durch das silberne und goldene Ehrenzeichen sowie die Möglichkeit zur Ernennung von Ehrenmitgliedern beschlossen. Zusätzlich wurde auch der Vorschlag einer Verleihungsordnung von der Vollversammlung angenommen. Zudem wurde beschlossen, dass zu einer Vorstandssitzung im Jahr je ein Vertreter des Tiroler Jägerverbandes, der Landarbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer sowie der Österreichischen Bundesforste AG einzuladen ist.

Bei der Neuwahl der vakanten Positionen wurden als neuer Obmann der Zillertaler RJ Thomas Dornauer, als 1. Obmann Stellvertreter RJ Manfred Hammerle aus Pflach und als 2. Obmann Stellvertreter ROJ Thomas Hofer aus Sellrain gewählt.

Dornauer sieht den Auftrag der Berufsjägervereinigung darin, die Interessen der Mitglieder zu vertreten, den Beruf für die Zukunft zu sichern und mittelfristig eine nachhaltige Trendumkehr bei den Berufsjägerstellen in Tirol zu erwirken. Diese Trendumkehr sei in vielen Regionen, wie beispielsweise in Bayern, der Steiermark oder dem Bezirk Reutte bereits gelungen, da immer mehr private Grundeigentümer, aber auch die Österreichischen Bundesforste den Wert eines reinen Jagdspezialisten wiedererkennen, zeigt sich Dornauer erfreut.



Gerade die Herausforderung, die erforderlichen waldbaulichen Ziele der Zukunft zu erreichen sowie die Erhaltung eines für die Grundeigentümer und Jagdpächter wertvollen Wildstandes könne mit dem Einsatz von hauptberuflichem Jagdpersonal gezielt begegnet werden. Zur konfliktfreien Rotwildbewirtschaftung ohne nennenswerte Wildschäden in Wäldern aber auch im Grünland sei eine Wildlenkung auch durch die Winterfütterung notwendig. Gerade in Gebieten wo diese Lenkungsmaßnahmen fehlen, wie beispielsweise in Südtirol oder in Teilen von Tirol zeige sich, dass der notwendige Überblick über die Bestände und der Geschlechterverhältnisse fehle und die Rotwildbestände ansteigen würden, was zu Problemen führen wird. Da die störungsfreien Winterlebensräume jedoch immer weniger werden und eine schadlose Überwinterung oberstes Ziel sei, spricht sich Dornauer auch für die Ermöglichung von Wintergattern an ausgewählten, geeigneten Standorten aus, wie dies in der Steiermark oder in Vorarlberg seit langem sehr erfolgreich praktiziert werde.

Viel Zuspruch für das Berufsjägerwesen

Landesjägermeister-Stellvertreter Artur Birmair dankte für die gute Zusammenarbeit im Vorstand des Tiroler Jägerverbandes, wobei die Berufsjägerschaft zu Fachthemen auch künftig mit beratender Stimme eingebunden werden soll. Lukas Wojtosiszyn, bestätigte als Vertreter der Bundesforste das



Ziel, wieder vermehrt auf die Ausbildung und den Einsatz von Berufsjägern zu setzen. RJM Max Keller, vom Bund Bayrischer Berufsjäger sieht eine Notwendigkeit dafür, für das Wildtiermanagement sowie für das Management der großen Beutegreifer vermehrt auf Profis zu setzen. Der Obmann des Tiroler Jagdaufseherverbandes, Thomas Pedevilla, dankte in seiner Ansprache für die wertschätzende und freundschaftliche Zusammenarbeit um den Jagdschutz an die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen anzupassen. LAK Präsident Andreas Gleirscher zeigte sich erfreut darüber, dass nun auch für die Berufsjäger ein anerkannter Lehrberuf durchgesetzt werden konnte und versprach, sich weiterhin intensiv für eine gute Umsetzung sowie für die notwendigen Stipendien für Auszubildende im zweiten Bildungsweg einzusetzen.

LANDARBEITEREHRUNG 2024

Im Rahmen der diesjährigen Landarbeiterehrung werden **168** land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit langdauernder Dienstzeit in der heimischen Land- und Forstwirtschaft ausgezeichnet.



Für die Überreichung der Ehrengaben (Treueprämien, Diplome, Anstecknadeln) an die Jubilare sind 4 Ehrungsfeiern vorgesehen. Folgende Termine wurden fixiert:

Bezirk Lienz: **05. Oktober 2024 in Lienz,**
Bezirke Imst, Landeck und Reutte: **12. Oktober 2024 in Imst,**
Bezirke Kufstein und Kitzbühel: **09. November 2024 in Hopfgarten i.Br.,**
Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz: **16. November 2024 in Rum.**

NEUER BERUF UND EINGETRAGENE TITEL

Das Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz stand im Fokus beim Ausschuss der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Unter Vorsitz von LK-Präsident Josef Hechenberger beschäftigen sich Delegierte von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie dem Landwirtschaftlichen Schulwesen mindestens zweimal jährlich damit, Fragen der beruflichen Ausbildung zu diskutieren und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Das neue bundesweite Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) ist am 18. April 2024 in Kraft getreten und vereint die bisher gültigen neun Landesgesetze. Dieses Gesetz bringt durchaus auch einige erfreuliche Neuerungen.



v.l.n.r. Josef Stock, Regina Norz, Susanne Schöof, Josef Hechenberger, Evelyn Darmann, Stephan Prantauer, Nikola Kirchner

Was ist neu

So gibt es die Möglichkeit, den Titel „Meister, Meisterin“ in amtliche Dokumente eintragen zu lassen. Die Prüfungsgebühr für die Meisterprüfung ist nicht mehr von den Prüflingen zu entrichten. Bahnbrechend ist jedenfalls, dass es künftig mit dem neuen, 16. Beruf „Berufs Jagdwirtschaft“ bundesweit eine einheitliche berufliche Ausbildung in diesem Fachgebiet geben wird. Bis zum Erlass aller notwendigen bundesweiten Verordnungen gelten allerdings die derzeitigen Landesgesetze im Sinne der Übergangsbestimmungen. Für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung im zweiten Bildungsweg gelten weiterhin das Mindestalter 20 Jahre und der Besuch eines Vorbereitungslehrganges. Wie bisher sind drei Jahre facheinschlägige Praxis erforderlich.

Mit zwei Jahren Praxis erfolgt die Zulassung dann, wenn für diesen Zeitraum ein Anstellungsverhältnis bzw. selbstständige Tätigkeit in Vollzeit nachgewiesen wird.

Stabile Ausbildungszahlen

Die Bilanz über das Jahr 2023, aber auch die Umsetzungen und Planungen für 2024 können sich durchaus sehen lassen: Insgesamt schlossen 681 Personen eine Facharbeiterausbildung in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf ab. Neben dem dualen Weg – Lehre und Berufsschule – sind auch die Ausbildungen im zweiten Bildungsweg für Erwachsene begehrt. Der Facharbeiterabschluss wird auch über die Absolvierung eines Zweiges in einer Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt erreicht. Im Jahr 2023 absolvierten 19 Damen und Herren die Meisterausbildung: 17 im Beruf Landwirtschaft und zwei im Beruf Gartenbau. Zur Aufgabe der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (LFA) in der LK Tirol gehören auch die Zulassungen als Lehrbetrieb sowie deren Fortbildungen. Derzeit sind in den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufen 131 Lehrlinge in Ausbildung, es hält eine durchaus stabile Entwicklung an. Diese positive Bilanz der Arbeit in der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wird von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses durchaus wertgeschätzt.

300 Prüfungsabnahmen

Die Vorausschau für die nächsten Monate bringt neben den ständig notwendigen Bewerbungsmaßnahmen wie Messeteilnahmen auch wieder einen Lehrherren-/Ausbildertag sowie die bundesweite Vereinheitlichung sämtlicher Ausbildungs- und Prüfungspläne. Alleine in Tirol stehen in diesem Jahr noch ungefähr 300 Facharbeiter- und Meisterprüfungen auf dem Plan. So ist es erfreulich, dass auch der Prüferpool wieder um neue Prüfer erweitert werden kann.



Bildnachweis: Julia Ullrich
Text: Evelyn Darmann

VERLEIHUNG ZUM ÖKONOMIERAT

Wir gratulieren unserem Kammerrat Martin Ennemoser!

Martin wurde für seinen Einsatz und sein Engagement von BM Norbert Totschnig mit dem „Ökonomierat“ – dem höchsten Titel für Land- und Forstwirtschaft:innen – ausgezeichnet.

Herzlichen Glückwunsch!



v.l.n.r. BM Norbert Totschnig, Martin Ennemoser mit Ehefrau Monika

Bundesminister Norbert Totschnig verlieh am Dienstag, 21. Mai, zwei verdienten Persönlichkeiten im Marmorsaal im Landwirtschaftsministerium in Wien den höchsten Berufstitel der Branche: Gertrud Denoth und Martin Ennemoser freuten sich über die Auszeichnung mit dem „Ökonomierat“. „Ich gratuliere Gertrud Denoth und Martin Ennemoser zu dieser Auszeichnung. Beide haben sich durch ihr jahrzehntelanges Engagement für die Tiroler Landwirtschaft eingesetzt und in ihrem Sinne gearbeitet. Das ist nicht selbstverständlich und die Verleihung des Titels eine verdiente Würdigung ihres unermüdligen Einsatzes!“, gratulierte LK-Vizepräsidentin und Landesbäuerin Helga Brunschmid.

Engagierter Funktionär

Martin Ennemoser ist seit vielen Jahren ein sehr engagierter ehrenamtlicher Funktionär in vielen privaten wie öffentlich-rechtlichen Organisationen. In

seiner Heimatgemeinde in Roppen im Bezirk Imst bewirtschaftet er gemeinsam mit seiner Frau Monika den Simelerhof. Neben der Ochsenmast und Schweinehaltung ist besonders die Imkerei seine große Leidenschaft. In seinen verschiedenen Funktionen zeigt Martin Ennemoser stets Einsatz für die Bienenzucht in Tirol – und darüber hinaus. Sein Engagement brachte ihm als Wanderlehrer große Anerkennung innerhalb des Berufsstandes der Imker ein. Als Seuchen-Sachverständiger für die Bezirke Imst und Landeck kann er seinen großen Erfahrungsschatz bei den zahlreichen Anliegen der Hobbyimker einbringen. Seit 1997 ist er außerdem Kammerrat der LAK Tirol, seit 2009 dort auch im Vorstand. Auch als Betriebsrat an der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Imst beweist er sein Engagement für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer:innen.



Bildnachweis: BML/Rene Hemerka

GÄRTNERTIPP

VON GÄRTNERMEISTER MICHAEL RUECH



SCHÖN UND LECKER

Die schönste Zeit des Jahres ist endlich angelaufen, wenn nicht gerade ein heftiges Gewitter aufzieht, das Verwüstungen anrichtet. Aber wir denken positiv und genießen die warmen Tage, denn im Sommer gibt es wesentlich mehr Möglichkeiten, die Freizeit zu gestalten. Die Wiesen sind saftig grün und blühen in den verschiedensten Farben. Viele dieser Blüten sind auch essbar, doch sollte man schon wissen welche, denn es gibt natürlich auch giftige unter ihnen.



In diesem Artikel möchte ich einige Blüten vorstellen, mit denen Speisen und Salate verfeinert werden können. Einige von ihnen wachsen sogar in unseren Gärten. Wichtig ist allerdings zu beachten, dass Blüten nicht neben stark befahrenen Straßen, neben Spazierwegen, die gerne von Hunden frequentiert werden, gesammelt werden sollen oder auch nicht von gekauften Blumen, die oft mit Pestiziden belastet sind. Die besten Plätze, wo Blumen gesammelt werden können, sind Bergwiesen. Der beste Sammelzeitpunkt ist vormittags, wenn die Blumen in Vollblüte stehen und abgetrocknet sind. Gesammelt wird in einem Korb, so bleiben sie schön, vor allem für Dekorationszwecke. Es eignet sich aber auch ein Stoffsack, jedoch niemals ein Plastiksack. Die Blüten müssen ehestmöglich zubereitet werden, denn sie welken schnell und verlieren auch schnell das Aroma. In einer Schüssel mit kaltem Wasser können sie kurz frisch gehalten werden. Vor dem Verzehr sollten sie immer gewaschen werden. Im Rohzustand haben die Blüten das beste Aroma. Kleine Blüten werden meistens ganz verarbeitet, bei größeren Blüten werden oft nur

Teile, wie Blütenblätter, verarbeitet.

Bei der Kapuzinerkresse werden z.B. die Blüten und Blätter verwendet. Die Blüten schmecken, dank ihrer Senfölglykoside intensiv nach Kren oder Kresse und sind ideal zum Verfeinern von Salaten. Auch die Blätter schmecken fein würzig. Beim Spaziergang durch meinen Garten kann ich der Versuchung nicht widerstehen, einige Blätter zu naschen, sie sind dank ihrer Schleimstoffe auch verdauungsfördernd.

Ein gern gesehener Gast in meinem Garten ist Borretsch. Er wurde von mir nicht gesetzt, sondern hat sich selbst angesiedelt. Er stammt ursprünglich aus Südeuropa und Nordafrika, ist aber mittlerweile in Europa überall anzutreffen. Wegen seiner wunderschönen blauen Blüten und seiner medizinischen Bedeutung war er schon im Mittelalter ein fixer Bestandteil von Klostersgärten. Borretsch ist eine einjährige Pflanze, die auf feuchten, mageren Böden wächst und von Mai bis September blüht. Selbst ausgesät, blüht sie schon ab Juni. Seine Blüten schmecken gurkenähnlich und leicht süßlich. Sie werden gerne für Salate, aber auch zum Dekorieren und Verfeinern von Süßspeisen verwendet. Seine Blätter werden wie Spinat zubereitet, sollten aber nur mäßig genossen werden, denn sie enthalten ein Glykosid, das bei häufiger Einnahme zu Leberschäden führen kann.



Auch die großen, gelben Zucchini Blüten sind eine echte Delikatesse und eignen sich gut als Ergänzung zu Fisch und Fleisch.

Wachsbegonien kennt man hauptsächlich als Grabpflanze. Die leicht zu pflegende Blume wird aber



auch gerne in Schalen und Rabatten gesetzt. Nur wenig bekannt ist, dass die Blüten essbar sind und einen zitrusartigen, erfrischenden Geschmack haben. Sie eignen sich sehr gut für Süßspeisen, aber auch zu Käse passen sie hervorragend.

Eine sehr schöne und beliebte Gartenstaude ist die Taglilie (Hemerocallis). Während sie bei uns als ungenießbar gehalten wird, ist sie in Ostasien eine beliebte Gemüsepflanze. Dort wird sie auch hauptsächlich als Nahrungspflanze angebaut, denn alle Teile von ihr sind genießbar. Besonders beliebt sind die Knospen, Blüten und Blattschösslinge. Bei den Blüten sollten die Staubfäden entfernt werden, denn diese haben einen unangenehmen Geschmack. Verarbeitet werden sie zu Salaten, Reisgerichten, Aufstrichen und vieles mehr.



Gerne werden auch die gelben Blüten der Nachtkerze (Oenothera) zum Dekorieren von Obstsalaten wegen ihres süßlich/scharfen Geschmackes verwendet.

Die bekanntesten essbaren Blüten sind wohl die vom Gänseblümchen, Lavendel, Schnittlauch, Holunder, Rosen oder der Ringelblume. Letztere ist nicht nur des Geschmackes wegen sehr beliebt, sondern auch wegen des Farbstoffes, mit dem Reisgerichte, Kuchen und Gebäck gelb gefärbt werden. Auch Rosenblüten sind vielfältig einsetzbar, wie zur Herstellung von Rosenessig, Rosenhonig, Rosensirup usw. Auch von vielen Kräutern können Blüten verwendet werden, wie z.B. von Rosmarin, Thymian, Bohnenkraut und Salbei.



Aber Achtung, die Blüten von Tomaten, Petersilie und Kartoffeln sind giftig, wie auch vom Tränenden Herz, Seidelbast, Oleander, Akelei, Adonisröschen, Hahnenfuß, Hyazinthe, Maiglöckchen, Engelstrompete, Eisenhut, Fingerhut, Wolfsmilcharten und viele andere.

Rezept für kandierte Blüten: Blüten je nach Wahl, Eiklar, Zucker.

Eiklar schaumig schlagen (nicht zu steif), Blüten ins Eiklar legen und mehrmals wenden, nachher im Zucker schwenken und anschließend auf ein Packpapier legen. Die Blüten im Ofen bei 50°C für ca. 30 min trocknen. Nachher abkühlen lassen und zum Dekorieren von Torten und Desserts verwenden.

Bildnachweise: Pixabay

SENIORENALLTAG

VON REINHARD WITTING



DREIZEHN PFARRER, FÜNF BISCHÖFE, SIEBEN PÄPSTE

Nach der Geburtstagsfeier im März, stand Ende April eine weitere Feier an. Auf Einladung der Diözese Innsbruck wurden, nach einem Gottesdienst mit Bischof Glettler in Innsbruck-Saggen, Verdienst- und Ehrenzeichen der Diözese verliehen.

Auf Vorschlag meiner Heimatpfarre wurde auch ich für eine Auszeichnung vorgeschlagen. Nach Prüfung und Vorschlag an das Konsistorium, eines der höchsten Gremien der Diözese, erhielt ich die Einladung zur Ehrungsfeier.

Diese fand am Samstagnachmittag, dem Vortag der Feier 60 Jahre Diözese Innsbruck, im Rahmen eines feierlichen Dankgottesdienstes mit Bischof Hermann Glettler statt. Im Anschluss nahm er mit dem Generalvikar Buemberger die Verleihung der Verdienst- und Ehrenzeichen vor. Zum Abschluss waren die Geehrten mit ihren Begleitpersonen - in meinem Fall Margot - zu einer Agape eingeladen.

Da an diesem Tag auch unsere Zwillinge in Wattens Geburtstag hatten, beschlossen Margot und ich es so einzurichten, dass wir ein paar Tage Urlaub im Zillertal machten, Matilda und Jonas mit Eltern am Vorabend dorthin einzuladen und am Samstag direkt nach Innsbruck zur Verleihung zu fahren. Gut geplant, aber teilweise „die Rechnung ohne den Wirt gemacht!“ Kurzfristig waren beide Geburtstagskinder erkrankt, sodass die Einladung flachfiel. Wir besuchten die kranken Kinder also zuhause in Wattens und fuhren anschließend zur Feier nach Innsbruck.

Alles war bestens vorbereitet, die Sitzplätze reserviert, Festschriften aufgelegt und der Gottesdienst mit dem Bischof verlief, begleitet durch eine Musikgruppe, harmonisch.

Im Vorfeld gingen mir die Gedanken durch den Kopf, warum ich nun wieder einmal zu einer Ehrung anstand. Manche meinten, das bringt halt das Alter so mit sich. Ja, das stimmt. Aber alle in diesem Alter werden trotzdem nicht geehrt. So habe ich mir durch den Kopf gehen lassen was da so alles für die kirch-

liche Arbeit in meinem Leben gelaufen ist. In einem



Geehrte aus dem Dekanat Breitenwang mit Dekan Neuner und Bischof Glettler

Zeitraum, in dem in unserer Pfarre dreizehn Pfarrer, drei Dekane in unserem Dekanat, in der Diözese fünf Bischöfe und in der Weltkirche sieben Päpste tätig waren.

Begonnen habe ich als Ministrant in den 1950er Jahren. Später hineingewachsen in die Jugendarbeit der kath. Arbeiterjugend (KAJ), vom Ortsführer über den Gebietsführer im Außerfern, schließlich zum gewählten Diözesanführer der Diözese, mit Zentrale in Innsbruck. Selbstverständlich war die Mitarbeit in der Pfarre, etwa im Pfarrkirchenrat, Pfarrgemeinderat, als Lektor, Kommunionhelfer und als Organisationschef zweier Primizen im Ort. Es folgte die Mitarbeit als Synodaler in der Diözesansynode 1971/72 und später im Gremium des Diözesanlaienrates. In diese Zeit fiel die Einführung und der Aufbau der Pfarrgemeinderäte und für mich eine noch engere Zusammenarbeit mit dem Dekan und Dekanatsrat.

Dann übernahm ich Verantwortung bei Renovierungen, vom Widum über die Orgel bis zur Gesamt-Kirchensanierung. Auf Bitten der Pfarre kümmerte ich mich vor zehn Jahren noch um den Ankauf, die Finanzierung und den Umbau des ehemaligen Postamtes im Gemeindehaus, zum nun seither gut genutzten Begegnungs-Raum der Pfarre.

Die übernommene „Verwaltung“ habe ich vor einem Jahr übergeben um mich als „Alter Mann“ zurückzunehmen. Allerdings kam dann seit dem Vorjahr überraschend auf Ersuchen die Mitarbeit im Redaktionsteam der neu geschaffenen Publikation für unseren „Seelsorgeraum Unteres Lechtal“ daher. All das hat die Pfarre wohl beim Ehrungsantrag nach Innsbruck gemeldet.

Diese Auszeichnung konnte ich aber nur erhalten, da Margot mir - auch hier - stets den Rücken freigehalten hatte. Damit gehört diese Auszeichnung zumindest zur Hälfte auch ihr.

Nach dem Gottesdienst hatten wir Zeit in dem aufgelegten Heftchen mit den 52 abgebildeten Geehrten zu blättern und nach Bekannten Ausschau zu halten. Zuerst fielen mir natürlich die zehn Geehrten – im Übrigen davon sieben Frauen – aus meinem Dekanat Breitenwang, ins Auge. Ja, ohne die viele, oft ungeschene, unbedankte Arbeit der Frauen, wäre unsere Kirche und die Gesellschaft, arm dran.

Schon vorher hatte ich einen alten Bekannten, seit Jahrzehnten Ortsvertrauensmann in unserm Land- und Forstarbeiterbund Siegfried Gabl, aus Arzl im Pitztal, im Dekanat Imst, gesehen. Auch er war als einer der einundzwanzig neuen Ehrenzeichenträger, durch sein vielseitiges Arbeiten bei Widums-



Geehrt: Siegfried Gabl, auch LuF Ortsvertrauensmann aus Arzl im Pitztal mit Generalvikar und Bischof

und Pfarrfründefbetreuung und als große Stütze beim Neubau des Pfarrsaales und der Bücherei, sowie der Kirchenrenovierung in seiner Pfarre, unter den Geehrten. Wir hatten anschließend die Möglichkeit miteinander zu reden – auch über die gemeinsame Zeit im Land- und Forstarbeiterbund.

Zumal die Moderatoren jeweils einen kurzen Abriss über das Wirken jedes Geehrten vortrugen. Der Bischof mit Generalvikar überreichte die gerahmte Ehrenurkunde, mit großem und kleinem Abzeichen und fand dazu persönliche Worte.

Im Anschluss lud die Diözese zur Agape in den Festsaal der Kirche. Bei Brötchen, verschiedenen Kuchen und Getränken konnten wir uns mit anderen Geehrten und deren Begleitpersonen, sowie unserem Dekan und Ortspfarrer – die ebenso dabei waren – noch gemütlich unterhalten.

Gegen 18 Uhr brachen wir auf, um – diesmal sogar staufrei – über den Fernpass, unser Weißenbach im Außerfern anzusteuern.

Fotos: dibk-sigl

TÄTIGKEITSBERICHT 2023 DER LAK TIROL



Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 ab sofort verfügbar ist! Erhalten Sie einen detaillierten Einblick in unsere Aktivitäten, Erfolge und Herausforderungen des vergangenen Jahres, indem Sie einfach den QR-Code scannen oder besuchen Sie unsere Website unter www.lak-tirol.at/download.



LAK VOLLVERSAMMLUNG

Am 24. Mai 2024 fand die 8. Vollversammlung der Landarbeiterkammer Tirol statt. Wie in der ersten Sitzung eines Jahres üblich stellt ein besonderer Schwerpunkt der Jahresabschluss des Vorjahres dar. Trotz der schwieriger gewordenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zuge der Teuerungskrise kann die finanzielle Lage der Landarbeiterkammer Tirol einmal mehr als stabil angegeben werden. Die Bilanzsumme 2023 beträgt EUR 3.286.459,18. Diese erhöhte sich gegenüber 2022 um EUR 85.311,25. Besonders positiv ist die Eigenkapitalquote von 96,7 %. In Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung konnte wie schon in den Vorjahren ein Gewinn ausgewiesen werden. Dieser betrug EUR 113.854,63.

Besonders erwähnt wurde, dass die Landarbeiterkammer Tirol mit Stichtag 31.12.2023 ca. EUR 1,35 Mio. im Rahmen zinsenloser Darlehen an ihre Mitglieder verliehen hatte, das sind immerhin gut 42,5 % des gesamten Eigenkapitals, somit alles andere als unbedeutend. „Daraus ist eindeutig zu schließen, dass die Kammerumlage ihren Weg zurück zu den Mitgliedern findet, was aufgrund der gestiegenen Zinsen in den aktuell besonders auch finanziell sehr herausfordernden Zeiten unbedingt notwendig ist“, so Präsident Andreas Gleirscher. Zugleich versicherte Präsident Gleirscher, trotz nach wie vor sehr großer Nachfrage nach zinsenlosen Darlehen, welche zur Finanzierung zusehends die umfassende Auflösung von Rücklagen erforderlich mache, zum Wohle der Mitglieder so lange wie möglich an den

Darlehen in der bisherigen Form festzuhalten. KR Philipp Jäger trug stellvertretend für die entschuldigte Vorsitzende des Kontrollausschusses KR Susanne Schöpf den Kontrollausschussbericht vor. Zusammengefasst bescheinigte der Kontrollausschuss die ziffernmäßige Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung der Landarbeiterkammer Tirol. Dem einstimmigen Beschluss zur Genehmigung der Jahresrechnung 2023 stand damit nichts mehr im Wege.

Neben dem Jahresabschluss wurde besonders auch das neue Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2024 mit der „neuen“ Ausbildung Berufsjagdwirtschaft diskutiert. Gerade in Hinblick auf die neue Ausbildung für Berufsjäger sind noch einige Details auszuarbeiten und damit auch die Landarbeiterkammer weiterhin gefordert. Druckfrisch zur Vollversammlung lag der Tätigkeitsbericht der Landarbeiterkammer Tirol für 2023 vor, den Kammerdirektor Mag. Johannes Schwaighofer im Zuge seines Berichts präsentieren konnte.

Erstmals nahm Mag. Lorenz Hirschberger als Vertreter für das Land Tirol als Aufsichtsbehörde an der Vollversammlung teil. Er stellte sich den Kammerrätinnen und Kammerräten kurz vor und dankte für die sehr gute Zusammenarbeit, welche keinen Grund zur Beanstandung geben würde. Die nächste planmäßige Vollversammlung wird im Dezember 2024 im Rahmen des Landwirtschaftstages stattfinden.

Förderungen

Die Landarbeiterkammer Tirol gewährt ihren Mitgliedern Zuwendungen aus dem Land- und Forstarbeiterhilfswerk in Form von Lern-, Ausbildungs- und Führerscheinbeihilfen, unverzinslichen Darlehen sowie einmaligen Baubeihilfen. Im Rahmen des Landarbeiter-Eigenheimbaus werden zinslose Darlehen sowie Zuschüsse vergeben.

Die erforderlichen Formulare und Unterlagen sind bei der Förderungsabteilung der Landarbeiterkammer Tirol und auch auf der Homepage erhältlich.



Dipl.-Ing. Lorenz Strickner, BSc, ABL
Leiter der Förderungsabteilung

Treueprämien

Bei einer anrechenbaren, ununterbrochenen Dienstzeit, bei ein und demselben Dienstgeber bzw. Betrieb von **10 Jahren:**
- € 75,-

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **25 Jahren:**
- € 175,-

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **35 Jahren:**
- € 275,-

Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von **45 Jahren:**
- € 450,-



UNSERE BERUFSGRUPPEN STELLEN SICH VOR

GÄRTNER:INNEN

Gärtner:innen sind der Definition des Kollektivvertrages nach Personen, die sich mit dem Hervorbringen von Blumen, Pflanzen, Stauden, Sträuchern, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund befassen.

Der Weg vom Samenkorn oder Steckling zur blühenden Pflanze ist eine Reise, die Geduld, Pflege und Hingabe erfordert. Nachdem die Samen oder der Steckling gepflanzt wurde, überwachen die Gärtner:innen sorgfältig die Bedingungen, um optimales Wachstum zu fördern. Dies umfasst die Kontrolle von Licht, Wasser, Temperatur und Bodenqualität. Gärtner:innen sind auch dafür verantwortlich,



Schädlinge und Krankheiten zu bekämpfen, um sicherzustellen, dass die Pflanzen gesund bleiben.

Gärtner:innen leben für die Natur! Mit einer Prise Geduld und viel Liebe begleiten sie das Wachsen von Pflanzen.



Land- und Forstarbeiterhilfswerk

Lehrlings-/ Schüler- und Studienbeihilfe:

Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige und deren Kinder pro Schuljahr (ab 9. Schulstufe) bzw. pro Lehrjahr

- Betrag abhängig vom Schultyp oder Kurs bis max. € 300,-

Aus- und Weiterbildungsbeihilfe:

Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für Kammerzugehörige

- Betrag bis max. € 300,- bzw. max. 70 % der Kurskosten

Darlehen:

Zinsloses Darlehen für Wohnraumbeschaffung, Infrastrukturmaßnahmen, Kreditrückzahlung usw.

- max. € 8.000,-

Nach Abzahlung neuerliche Antragstellung möglich.

Beihilfen:

Einmalzahlung bei besonderen Notständen (Todesfall, schwere Erkrankung, Zahnregulierung, etc.)

- Fallbezogene Höhe in Abhängigkeit der Aufwendungen

Führerscheinbeihilfen:

Einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe für die Absolvierung des Führerscheins der Klassen „B, F, C und E“ - ausschließlich an Kammerzugehörige

- max. € 300,-

Landarbeiter-Eigenheimbau

Zinsloses Darlehen:

abhängig von Mitteln und Gesamtbaukosten

- max. € 20.000,-

Zinsloses Darlehen für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen:

Einbau Biomasseheizanlagen, Wärmepumpe usw.

- max. € 5.000,-

Zuschuss:

- Betrag abhängig von Berufsbild, Einkommens- und Familiensituation zw. € 3.000,- und € 7.500,- +

€ 1.100,- Erhöhungsbetrag pro Kind



WHG-KV IM NACHHINEIN ABGEÄNDERT

Die Kollektivvertragsverhandlungen bei der „Unser Lagerhaus“ WHG.m.b.H. warten dieses Jahr mit einer besonderen Überraschung auf. Am 12. März dieses Jahres konnte nach zähen und langwierigen Verhandlungen zwar noch am selben Tag ein Abschluss erzielt werden. Dieser sollte aber nicht von Dauer sein. Kernpunkt der ursprünglich erzielten Einigung war eine Mitarbeiterprämie über EUR 500, welche beitragsfrei an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Abrechnung für April 2024 zu bezahlen gewesen wäre. Lediglich nach dem Beschäftigungsausmaß und bei Ein- und/oder Austritt im Zeitraum April bis Dezember des Jahres sollte aliquotiert werden. Im Gegenzug sollte die Mitarbeiterprämie umgerechnet auf den einzelnen Monat vom verhandelten Abschluss (7,3%) für die gesamte Laufzeit des gegenständlichen KV 2024/25 abgezogen werden. Die Beitragsfreiheit der Mitarbeiterprämie ließ den Abschluss netto dennoch um ca. 1% höher ausfallen als er brutto eigentlich gewesen wäre. Wir berichteten dazu bereits im Landarbeiter (Ausgabe 3-2024, Seite 15).

Nachdem alle Berechnungen gemacht und der genaue Wortlaut der neuen Bestimmungen schon längst ausgearbeitet waren, trat Mitte April der Österr. Raiffeisenverband als Arbeitgebervertreter an die Dienstnehmerseite mit dem Anliegen heran, den Abschluss abzuändern. Wiederholte Anfragen des Raiffeisenver-

bandes beim Finanzministerium zur ausverhandelten Mitarbeiterprämie hätten starke Zweifel geweckt, ob die Abgabefreiheit angesichts der Gegenrechnung mit der KV-Erhöhung – „Nachhaltige Mitarbeiterprämie“ – halten würde, oder vielmehr eine unerlaubte Umgehung darstellt. Hier gingen die Rechtsmeinungen auseinander. Insbesondere die Landarbeiterkammer Tirol bzw. der Tiroler Land- und Forstarbeiterbund verteidigten die Mitarbeiterprämie vehement und stellten detaillierte Überlegungen an, ihren Standpunkt ordentlich zu untermauern.

Der Druck, den jedoch die Betriebsräte sowohl in Kärnten als auch Tirol auf Unternehmensebene zu spüren bekamen, war derart hoch, dass letztlich doch die Abänderung des Abschlusses vereinbart wurde. Auf die verpflichtende Mitarbeiterprämie wurde verzichtet und stattdessen alle Löhne und Gehälter um 7,3% mit Wirksamkeit ab 1. April 2024 erhöht. Die Aprilabrechnung, welche noch mit den Zahlen des alten Kollektivvertrags vorgenommen wurde, sollte schließlich mit der Auszahlung für Mai korrigiert werden. Als kleines Entgegenkommen einigte man sich wenigstens auf einen Gutschein für alle am 2. April 2024 beschäftigten Mitarbeiter mit Beschäftigungsausmaß über 20 Wochenstunden in Höhe von EUR 50, darunter und bei Lehrlingen in Höhe von EUR 25. Wenigstens dieser Gutschein ist jedenfalls abgabefrei.

TOTENGEDENKEN

† Ortsvertrauensmann Alois Blassnigg

Am 06. Mai 2024 verstarb der Ortsvertrauensmann von Fieberbrunn, Herr Alois Blassnigg im Alter von 68 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Alois als Ortsvertrauensmann von 01.02.1989 bis zu seinem Tod in der Ortsgruppe Fieberbrunn tätig.

† Ortsvertrauensmann Stefan Rieger

Am 12. April 2024 verstarb der ehem. Ortsvertrauensmann von St. Veit i. D., Herr Stefan Rieger im Alter von 75 Jahren.

Als langjähriges Mitglied des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes war Franz als Ortsvertrauensmann von 01.05.2014 bis 12.04.2024 in der Ortsgruppe St. Veit i. D. tätig.

Sind die Gärtnerlöhne zu niedrig?

Auszug von der Ausgabe Nr. 5



Juni 1948

Am 4. Mai 1948 fand in Salzburg eine Besprechung der Vertreter der Berufsgärtner aus allen Bundesländern statt, in der die Frage eines bundeseinheitlichen Kollektivvertrages für Arbeitnehmer in Gartenbaubetrieben Österreichs zur Debatte stand.

Zur Information sei vorausgeschickt, dass zwischen dem Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaften der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Gärtnersektion), andererseits am 14. Oktober vorigen Jahres eine Lohnregelung für Gärtner abgeschlossen wurde. Angeblich sei dies in Übereinstimmung mit dem Bundesverband der Erwerbsgärtner Österreich geschehen; so steht es jedenfalls im Vertrag zu lesen. Tatsächlich war es jedoch so, dass die Gärtnervertretungen der Bundesländer von diesem Übereinkommen weder informiert, noch zu Beratungen herangezogen wurden. Demgemäß setzte natürlich auch ein Widerstand von Seiten der Länder ein, und diesem Übereinkommen wurde die Zustimmung durch die Zentrallohnkommission bisher nicht gegeben. Unter anderem wollte die Gewerkschaft anscheinend die Friedhofsgärtner in die Regelung nicht einbezogen wissen; kurz und gut, es wurde Punkt für Punkt neuerdings durchgegangen und durchberaten, aber eine Einigung kam nicht zustande.

In Salzburg sollte nun bei der Besprechung am 4. Mai d. J. der einheitliche Standpunkt der Arbeitgeber in Gartenbaubetrieben festgelegt werden. Nach langen Debatten, in denen man das Für und Wider einer bundeseinheitlichen Regelung genauestens erwog, wurden schließlich folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Erlassung einer bundeseinheitlichen Lohnregelung für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.
2. Den Ländern wird die Erteilung von Regelungen

(Richtlinien) über Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Erwerbsgartenbaubetrieben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Eigenheiten nach gegenseitiger Abstimmung empfohlen (Stimmeneinheit).

3. Nach Inkrafttreten des Landarbeitsgesetzes sollen Kollektivverträge abgeschlossen werden (Stimmeneinheit).

Für die Gärtnerschaft einiger Bundesländer mag das Nichtzustandekommen eines bundeseinheitlichen Gärtner-Vertrages eine gewisse Enttäuschung sein; für Tirol ist es dies aber nicht! Bei uns besteht seit langem ein Übereinkommen, das zwischen der Landesvereinigung der Berufsgärtner Tirols und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund abgeschlossen wurde und in seiner Art vorbildlich ist. Zwar ist die Arbeitszeit für die Sommermonate darin verhältnismäßig hoch angesetzt, doch ist dafür jede Überstunde entweder als Freizeit zu gewähren oder gleichfalls mit 100 % Zuschlag zu vergüten. Besonders zu erwähnen ist jedoch der Punkt 12 unseres Übereinkommens, der besagt, dass ein Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde und ununterbrochen vom Beginn der Anbauzeit bis zum Abschluss der Erntearbeiten gedauert hat, vom Arbeitgeber erst zum Jahresende unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden darf. Diese Bestimmung ist von außerordentlicher Wichtigkeit für den Arbeitnehmer, denn der Praxis mancher Arbeitgeber, nämlich seinen Arbeitnehmer den Sommer über auszunützen und ihn im Herbst auf die Straße zu setzen, ist damit ein Riegel vorgeschoben. Diese Bestimmung allein wiegt für den Arbeitnehmer mehr, als die Festsetzung von übertrieben hohen Löhnen, die der Arbeitgeber - wenn überhaupt - nur ein paar Monate hindurch bezahlt und sich beeilt, nach der dringenden Arbeit seinen Dienstnehmer wieder zu entlassen, um diese Belastung bald los zu werden.

Der Tiroler Gärtnervertrag hat sich als nachhaltig erwiesen und zielt nicht auf kurzfristige Erfolge ab.. Kritik gab es wegen der zunächst zu niedrig festgesetzten Löhne. Da sich Industrie und Gewerbe oft nicht an das Preis-Lohnabkommen von 1947 hielten und Preiserhöhungen den Reallohn verringerten, erhöhten die meisten Arbeitgeber im Tiroler Gartenbau freiwillig die Löhne. Mittlerweile sind Preissenkungen spürbar. Erzwungene kurzfristige Erfolge wären letztlich nachteilig für die Arbeitnehmer. Dagegen bieten maßvolle und durchdachte Forderungen, wie sie im Gärtnervertrag stehen, einen dauerhaften Nutzen für die Dienstnehmer.



LAK KAMMERPRÄSIDENT UND LANDESOBMANN DES TLFAB

Andreas Gleirscher

Mobil: 0664/839 89 10

E-Mail: andreas.gleirscher@lkv-tirol.at



LAK KAMMERELEITER UND LANDESSEKRETÄR DES TLFAB

Mag. Johannes Schwaighofer

Tel.: 05 92 92/ DW 3001

E-Mail: johannes.schwaighofer@lk-tirol.at

Mobil: 0660 347 76 46



TIROLER LAND UND FORSTARBEITERBUND

Margit Unsinn

Tel.: 05 92 92/ DW 3010

E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Sekretariat, Mitgliederverwaltung



KAMMERELEITUNG

Kristina Oettl

Tel.: 05 92 92/ DW 3000

E-Mail: lak@lk-tirol.at

Assistentin, Homepagebetreuung, Gestaltung Mitteilungsblatt



RECHTSABTEILUNG

Mag. Markus Steinbacher

Tel.: 05 92 92/ DW 3006

E-Mail: markus.steinbacher@lk-tirol.at

Mobil: 0664 253 70 17

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht



Mag.ª Eva Estermann, MA

Tel.: 05 92 92/ DW 3002

E-Mail: eva.estermann@lk-tirol.at

Mobil: 0664 6025 98 3002

Beratung und Information in arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, Vertretung beim Arbeits- und Sozialgericht



LEITER DER FÖRDERUNGSABTEILUNG

DI Lorenz Strickner, BSc, ABL

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: lorenz.strickner@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3003

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSREFERENTIN

Andrea Hauser, BEd.

Tel.: 05 92 92/ DW 3003

E-Mail: andrea.hauser@lk-tirol.at

Mobil: 0664/ 6025 98 3004

Beratung und Information im Bereich Förderung, Ehrungen



FÖRDERUNGSABTEILUNG

Barbara Frech

Tel.: 05 92 92/ DW 3004

E-Mail: barbara.frech@lk-tirol.at

Sekretariat



RECHNUNGSWESEN

Brigitte Redolfi

Tel.: 05 92 92/ DW 3005

E-Mail: brigitte.redolfi@lk-tirol.at

Buchhaltung

Unsere nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes
„Der Landarbeiter“ erscheint voraussichtlich
Ende August 2024.

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber (Verleger): Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Medienunternehmen: Tiroler Land- und Forstarbeiterbund
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Redaktion: Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 92 92 3010
Fax: (+43) 05 92 92 3099, E-Mail: tlfab@lk-tirol.at

Herstellung und Druck: Egger Druck GmbH,
Palmersbachweg 2, 6460 Imst

Fotos: Bildnachweis: Pixabay, Canva, alle Bilder ohne Vermerk stammen aus
dem Bildarchiv der LAK Tirol

P.b.b. Österreichische Post AG I M Z I 02Z030216M



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt
aus nachhaltig
bewirtschafteten Wäldern
und kontrollierten Quellen

www.pefc.at